



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0

E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 28.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidda aufgenommenen Kindern haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge für die Betreuung und Kostenerstattung für Verpflegung (Frühstücks- und Getränkeentgelt und Mittagsversorgung) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung, die Versorgung mit Frühstück und Getränken je nach Konzept der Einrichtung sowie die Versorgung mit Mittagessen. Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist ab einer Betreuungszeit von über 6 Stunden verpflichtend.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung beträgt für das 1. und das 2. Kind einer Familie, die gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte der Stadt Nidda besuchen, entsprechend der Wochenbetreuungszeit bei 100 %:

- a) 30:00 Stunden (Grundmodell)
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
Ausgenommen:
Geiß-Nidda:
Montag bis Freitag von 07.30 – 13.30 Uhr
Streuobstwiesen Kindergarten in Ober-Widdersheim:
Montag bis Freitag von 08.00 – 14.00 Uhr

für das 1. Kind: 214,00 EUR monatlich

für das 2. Kind: 90,00 EUR monatlich

- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
Ausgenommen:
Geiß-Nidda:
Montag bis Freitag von 07.30 – 14.30 Uhr

für das 1. Kind: 250,00 EUR monatlich
für das 2. Kind: 103,00 EUR monatlich

- c) 45:00 Stunden (Ganztag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

für das 1. Kind: 356,00 EUR monatlich
für das 2. Kind: 150,00 EUR monatlich

Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. In diesen Gebühren ist das Verpflegungsentgelt nicht enthalten.

Darüber hinaus wird der Kostenbeitrag je nach Bruttofamilieneinkommen gestaffelt:

Familienbrutto- einkommen monatlich	Minderung des Beitrages	Kostenbeitrag bei der Monatsgebühr:					
		30 Stunden 214,00 €	30 Stunden 90,00 €	35 Stunden 250,00 €	35 Stunden 103,00 €	45 Stunden 356,00 €	45 Stunden 150,00 €
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
2.500,00 €	50	107,00 €	45,00 €	125,00 €	51,50 €	178,00 €	75,00 €
3.000,00 €	45	117,70 €	49,50 €	137,50 €	56,65 €	195,80 €	82,50 €
3.500,00 €	40	128,40 €	54,00 €	150,00 €	61,80 €	213,60 €	90,00 €
4.000,00 €	35	139,10 €	58,50 €	162,50 €	66,95 €	231,40 €	97,50 €
4.500,00 €	30	149,80 €	63,00 €	175,00 €	72,10 €	249,20 €	105,00 €
5.000,00 €	25	160,50 €	67,50 €	187,50 €	77,25 €	267,00 €	112,50 €
5.500,00 €	20	171,20 €	72,00 €	200,00 €	82,40 €	284,80 €	120,00 €
6.000,00 €	15	181,90 €	76,50 €	212,50 €	87,55 €	302,60 €	129,50 €

Ab einem Bruttofamilieneinkommen von 6000.-€ erfolgt keine weitere prozentuale Minderung des Kostenbeitrags.

- d) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch, ist zusätzlich zu den vorgenannten Kostenbeiträgen ein Kostenbeitrag von 2,50 EUR pro angefangener zusätzlicher Stunde für das 1. und 2. Kind zu entrichten. Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Staffelung des Kostenbeitrags für die Betreuung eines Kindes kann nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß dieser Kostensatzung erfolgen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Höhe des nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Jahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur vorläufigen Einstufung herangezogen. Der Nachweis des

Familienbruttoeinkommens für das laufende Jahr ist in jedem Fall unaufgefordert nachzureichen und hat entsprechend der Nachweise Auswirkung auf die endgültige Beitragsfestsetzung.

(3) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen Kalenderjahres einer Familie oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld, das Elterngeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld bleiben bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500,00 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18. Jahren, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.

Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

Bei getrenntlebenden Elternteilen ist für die Berechnung des Kostenbeitrags das Familienbruttoeinkommen des zahlungspflichtigen Elternteils zugrunde zu legen.

(4) Das monatliche Familieneinkommen ist das nach eventuellen Abzügen gemäß § 2 Abs. 3 geminderte und durch 12 geteilte Einkommen.

(5) Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Bescheid des Sozialleistungsträgers u. ä.) vorzulegen.

(6) Die Kosten für die Mittagsversorgung sind abhängig von dem jeweiligen Lieferservice und sind zu 100 % von den Sorgeberechtigten zu tragen. Eine Bezuschussung durch das Kreisjugendamt bzw. durch das Jobcenter ist gegebenenfalls möglich.

(7) Ein zusätzliches Frühstücks- und Getränkeentgelt für die Verköstigung der Kinder variiert je nach Konzept der jeweiligen Einrichtung und ist zu 100 % von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Kita Eichelsdorf „Die Himmelsstürmer“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Ulfa „Ulfa´s Kinderburg“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Ober-Schmitten	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Kohden „Pustebume“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Nidda	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Nidda „Kita Kleeblatt“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Schwickartshausen „Die Laisbachzwerge“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Geiß-Nidda „Entdeckerkiste“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Ober-Widdersheim „Wiesenzauber“	
Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke	10,00 €

Kita Ober-Widdersheim „Die Streuobstkinner“

Täglich Getränke

4,00 €

(9) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 10 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Nidda jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn), also für Kindergartenkinder, gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs 1 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Gemäß § 3 (1) ergeben sich für Kinder ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt folgende Kostenmodelle:

- a) 30:00 Stunden (Grundmodell)
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr

gebührenfrei

- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr

35,71 EUR monatlich

- c) 45:00 Stunden (Ganztag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

107,13 EUR monatlich

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte der Stadt Nidda, beträgt der Kostenbeitrag für die Betreuung für ein Kind 100 %, für ein weiteres Kind 50 % des Betrages, der nach § 3 Abs. 1 zu zahlen ist. Die 50 % Ermäßigung wird immer für das Kind im günstigeren Betreuungsmodul gewährt.

Besuchen gleichzeitig ein Kind vom 1. bis zum 3. Geburtstag und ein Kind ab dem 3. Geburtstag bis

zum Schuleintritt einen städtischen Kindergarten oder eine städtische Kindertagesstätte, reduziert sich der Kostenbeitrag für das Kind in der günstigeren Betreuungsform. Für ein drittes Kind und für jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Kinder, die aufgrund von § 3 Abs. 1 b) dieser Satzung von Kostenbeiträgen befreit sind, werden bei der Festlegung der Reihenfolge für die Ermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Frühstücks- und Getränkeentgelt sowie die Mittagsversorgung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Frühstücks- und Getränkeentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Frühstücks- und Getränkeentgelt sind bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Nidda zu zahlen.

Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Zusatzbetrag für die Mittagsversorgung wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.

Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

(5) Der Kostenbeitrag für die Betreuung und das Frühstücks- und Getränkeentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

(6) Die Gebührenzahlung entfällt für die Tage, an denen die Einrichtung wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen ist. Der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag für die Betreuung verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel. Kann ein Kind an einem Streiktag in einer Notgruppe betreut werden, besteht für diesen Tag kein Ersatzanspruch.

(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

(8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul erfolgen.

(9) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 3 gewährt wurde. Werden Kostenbeiträge zwei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Im Falle eines Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

(10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgaben der §§ 163, 227 AO

§ 5 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA Lastschriften etc.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge verarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung des 7. Nachtrages zur Satzung der Stadt Nidda über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidda außer Kraft.

Nidda, den 28.10.2025

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Thomas Repp
Erster Stadtrat